

Evaluationsordnung für Studium und Lehre an der Hochschule der Bildenden Künste Saar

vom xx.xx.2025

Die Hochschule der Bildenden Künste Saar hat gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom xxxxxxxx (Amtsbl. I S. xxx), folgende Evaluationsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule der Bildenden Künste Saar.
- (2) Sie gilt für die gesamte Hochschule und regelt das interne Verfahren zur systematischen Erhebung, Verarbeitung und Rückkoppelung von Daten und Informationen und deren Bewertung mittels systematischer Verfahren und Instrumente.
- (3) Die HBKsaar führt gem. § 3 Abs. 1 KhG regelmäßig anonyme Befragungen der Studierenden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, der Studiengänge und der Studienbetreuung durch (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KhG).
- (4) Alle Mitglieder der HBKsaar haben gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 KhG die Pflicht an den Evaluationen mitzuwirken.

§2 Zweck und Ziele der Evaluation

(1) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studium, Lehre und deren administrativen und unterstützenden Abläufe mittels empirisch sozialwissenschaftlicher Verfahren und Instrumente. Die Evaluation soll dazu beitragen, die interne Selbststeuerung der Hochschule zu stärken. Die betroffenen Lehrenden sowie die Rektorin / der Rektor erhalten aus der Lehrevaluation eine fundierte Rückmeldung auf ihre Lehre.

Die Evaluation dient

- der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und Organisation,
- der Verbesserung der Kommunikation von Lehrenden und Studierenden,
- der Transparenz des Lehr- und Hochschulbetriebs und
- der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs.

(2) Die Leistungen der HBKsaar bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 KhG, insbesondere in Forschung und Lehre, bei künstlerischen oder gestalterischen Entwicklungsvorhaben, bei der

Förderung des künstlerischen und gestalterischen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern werden regelmäßig bewertet (Evaluierung, § 3 Abs. 1 KhG).

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen, als auch des gesamten Studienangebots. Die Ergebnisse der Evaluationen werden zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien und zur Erfüllung der Berichtspflichten zur Rechenschaftslegung verwendet.

(4) Insbesondere können die Ergebnisse der Evaluation für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur fortlaufenden Verbesserung der Bedingungen für Studium, Lehre und Forschung;
- als eine Informationsquelle für konstruktive Rückmeldungen an die Lehrpersonen;
- zur Flankierung des Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen den Lehrenden und Studierenden;
- als eine Informationsquelle zum Erkennen von Problemfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen;
- zur Entwicklung von Maßnahmen für die Förderung von Chancengleichheit;
- zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklung und Profilbildung der Hochschule;
- zur Durchführung von Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Studiengängen.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Verantwortlich für die Durchführung des Evaluationsverfahrens ist gem. § 3 Abs. 2 KhG die Rektorin oder der Rektor der HBKsaar. Er oder Sie stellt die regelmäßige Durchführung und Weiterentwicklung der Evaluation sicher.

(2) Die Durchführung und Auswertung der Befragungen sowie die Erstellung der Ergebnisberichte erfolgt durch eine von der Rektorin oder dem Rektor beauftragte Stelle für Qualitätsmanagement, die zu einem vertraulichen Umgang mit allen Unterlagen und personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

(3) Die oder der Datenschutzbeauftragte der HBKsaar ist zu beteiligen. Sie oder er hat gem. § 8 Saarländisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (SDSG) die Rektorin oder den Rektor bei der Ausführung datenschutzrechtlicher Vorschriften zu unterstützen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

(4) Zur Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren kann die Rektorin oder der Rektor eine Arbeitsgemeinschaft Evaluation einsetzen.

(5) Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt zentral und ohne Beteiligung und Einsichtnahme der jeweils betroffenen Lehrpersonen.

§ 4 Durchführung der Evaluation

(1) Die HBKsaar kann für die Evaluation sowohl quantitative als auch qualitative Befragungsmethoden einsetzen.

(2) Das Verfahren umfasst:

- die studentische Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5);
- Befragungen der aktuellen und ehemaligen Studierenden (§ 6).
- die Studiengangsgespräche

(3) Die Befragungen erfolgen in der Regel mittels Fragebogen. Der Fragebogen soll sowohl geschlossene Fragen als auch offene Fragen enthalten. Gegebenenfalls kann dies durch andere Evaluationsverfahren (z.B. Studiengangsgespräche) ergänzt werden.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle für Qualitätsmanagement hat sicherzustellen, dass alle Fragebögen – auch in elektronischer Form – bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsjahresberichts folgenden Studienjahres vernichtet werden.

(5) Das Verfahren zur Durchführung der Evaluation ist so zu gestalten, dass die Anonymität der teilnehmenden Personen gesichert ist. Die Aussagen in den Ergebnisberichten sind von der verantwortlichen Stelle für Qualitätsmanagement so aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf die jeweiligen Personen nicht möglich ist.

(6) In Veranstaltungen mit weniger als fünf Studierenden entfällt die Durchführung der Befragung mittels Fragebogen. Die Auswertung und die Erstellung des Ergebnisberichtes entfallen bei weniger als fünf ausgefüllten Fragebögen.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen sind Befragungen der Studierenden mittels standardisierter Fragebögen.

(2) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten Befragten zugeordnet werden können.

Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zur Lehre, zum Studium und den betroffenen Lehrveranstaltungen aufweisen. Insbesondere sollen Fragen enthalten sein über:

- den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung;
- die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung;
- die Bewertung der Lehrqualität;
- die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Veranstaltung;
- die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements und
- die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.

(3) Folgende Daten werden verarbeitet:

- Name, Vorname der Lehrperson;
- Studiengang;
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung;
- Lehrveranstaltungstyp;

- zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltung;
- Erhebungsdatum und
- die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen erhobenen Daten.

(4) Alternativ zur Fragebogenmethode kann eine gesprächsbasierte Befragung erfolgen. Bei sich wiederholenden Lehrveranstaltungen können Ergebnisse der Befragung über mehrere Semester hinweg akkumuliert werden.

(5) Die Fragebögen werden möglichst während der Lehrveranstaltung digital ausgefüllt und zur Auswertung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

(6) Die Ergebnisberichte werden vom Qualitätsmanagement den Lehrpersonen, deren Lehrveranstaltungen evaluiert wurden, in anonymisierter Form und unter Wahrung des Datenschutzes zur Verfügung gestellt.

(7) Der zusammenfassende Evaluierungsjahresbericht wird vom Rektor / der Rektorin gem. § 3 Abs. 2 KhG als anonymisierter Ergebnisbericht dem Senat zur Kenntnis gebracht.

§ 6 Befragung der aktuellen und ehemaligen Studierenden

(1) Die Hochschule der Bildenden Künste Saar führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen und das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot sowie die Studienorganisation durch. Außerdem führt sie regelmäßig Befragungen von ehemaligen Studierenden der Hochschule zum Studium durch.

(2) Im Rahmen der Befragung ehemaliger Studierender ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen. Die Befragung ist so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten Befragten zugeordnet werden können.

§ 7 Evaluationsintervalle

Beschlüsse zu den Intervallen der durchzuführenden Evaluationsverfahren erfolgen durch das Rektorat in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Evaluation.

§ 8 Datenschutz und Fehlverhalten

(1) Bei der Durchführung von Befragungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

(2) Bei Hinweisen auf diskriminierendes Fehlverhalten einer Lehrperson muss der Rektor/die Rektorin mit der Gleichstellungsbeauftragten das Gespräch mit der betroffenen Lehrperson suchen, es sei denn, die hinweisgebende Person bittet ausdrücklich darum, davon abzusehen. Ziel des Gesprächs ist, den Sachverhalt möglichst aufzuklären, damit Hinweisen auf

Diskriminierung nachgegangen werden kann und zugleich die Reputation der betroffenen Person vor unnötigem Schaden, etwa durch verleumderische Kommentare, zu bewahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF